

# VERANSTALTUNGSRECHT

Das Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz regelt die Durchführung **öffentlicher Veranstaltungen**. Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein (als öffentlich zugänglich) beworben werden.

**Veranstaltungen** sind alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen.

## Das Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz unterscheidet

### **meldepflichtige Veranstaltungen:**

- Kleinveranstaltungen bis zu maximal 300 Personen, wobei keine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung im Sinn des § 4 Abs 2 zu erwarten ist
  - Veranstaltungen, die im Tourneebetrieb durchgeführt werden
  - Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind
- Die Meldung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde einzubringen.

Link zum Formular „Veranstaltungsmeldung“: [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Medien-dateien/Formulare/Formulare%20Sicherheit%20und%20Ordnung/IKD\\_E12\\_Veranstaltungsmeldung.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Medien-dateien/Formulare/Formulare%20Sicherheit%20und%20Ordnung/IKD_E12_Veranstaltungsmeldung.pdf)

### **bewilligungspflichtige Veranstaltungen:**

- Veranstaltungen, die im Tourneebetrieb durchgeführt werden.
- Das Ansuchen auf Bewilligung ist bei der Oö Landesregierung einzubringen.

### **anzeigepflichtige Veranstaltungen:**

- Veranstaltungen, die weder melde- noch bewilligungspflichtig sind
- Die schriftliche Anzeige ist spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde einzubringen.

Link zum Formular „Veranstaltungsanzeige“: [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Formulare%20Sicherheit%20und%20Ordnung/IKD\\_E\\_2\\_Veranstaltungsanzeige.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Formulare%20Sicherheit%20und%20Ordnung/IKD_E_2_Veranstaltungsanzeige.pdf)

## Veranstaltungsbehörden:

- Gemeinde:** für Veranstaltungen mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 2 500 Personen
- Bezirksverwaltungsbehörde:** für Veranstaltungen mit einem Gesamtfassungsvermögen ab 2 500 Personen
- Landesregierung:** für bezirksübergreifende Veranstaltungen und Veranstaltungen im Tourneebetrieb

## Rechtsgrundlagen:

### Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000474>

### Oö Veranstaltungssicherheitsverordnung – Oö VSVO

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000501>

### Oö Veranstaltungs-Formularverordnung – Oö VFVO

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20001150>

weiterführende Infos zum Thema Veranstaltungen

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/110898.htm>

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/106058.htm>

Die wichtigsten Eckdaten zum Mehrweggebot bei Veranstaltungen

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/270053.htm>

### Zuständig

- Bettina Hemm (Referentin Tiefbauabteilung)

für Veranstaltungen in der Stadthalle Enns und in der Dreifachsporthalle wenden Sie sich bitte an:

Verena Hölzl (Bürgerservicestelle)

## VERANSTALTUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Werden für eine Veranstaltung **öffentliche Verkehrsflächen** benützt, ist zudem eine **straßenpolizeiliche Bewilligung** erforderlich. Der Antrag ist gemeinsam mit einer planlichen Darstellung der verkehrlichen Maßnahmen einzureichen.

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin muss vorliegen.

### Formulare:

Link zum Formular „Ansuchen um Genehmigung der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (VERANSTALTUNGEN)“ verlinken

Link zum Lageplan Hauptplatz Sommer (16.03. bis 31.10.)

Link zum Lageplan Hauptplatz Winter (01.11. bis 15.03.)

### Zuständig

- Bettina Hemm (Referentin Tiefbauabteilung)

## INFOS ZUR PLAKATIERUNG

Das Aufstellen von Plakatständern und Werbeeinrichtungen (zB Plakattafeln, A-Ständer etc.) bis zu einer Größe von 3 m<sup>2</sup> auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Enns ist nur ortsansässigen Vereinen, Parteien und Institutionen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtgemeinde Enns gestattet. Nicht genehmigte Plakatständer und Werbeeinrichtungen werden vom Straßenerhalter kostenpflichtig entfernt.

Link zu „Plakatierungsrichtlinien“

## Zuständig

- Bettina Hemm (Referentin Tiefbauabteilung)

## TRANSPARENT

Für die Anbringung eines Transparents über der Wiener Straße ist eine straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich.

Link zu Formular „Antrag auf straßenpolizeiliche Bewilligung ... zur Anbringung eines Transparents...“

## Zuständig

- Bettina Hemm (Referentin Tiefbauabteilung)

## PYROTECHNIK

Gemäß § 38 Abs 1 Pyrotechnikgesetz 2010 ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung, Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu erwarten sind.

Eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 im Ortsgebiet kann im Einzelfall auf Ansuchen mittels Verordnung gewährt werden, wenn ua folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ⇒ Schriftliches Ansuchen mit Ort, Datum, Zeit, Feuerwerkskategorie sowie Name der Person, die die pyrotechnischen Gegenstände verwenden will
- ⇒ Die Zustimmung des Grundstückseigentümers muss vorgelegt werden.
- ⇒ Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss vor 24.00 Uhr abgeschlossen sein.
- ⇒ Nachweis einer entsprechenden Pyrotechnik-Haftpflichtversicherung

## Zuständig

- Bettina Hemm (Referentin Tiefbauabteilung)

Gemäß § 28 Abs 1 PyroTG ist der **Besitz und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände** und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörden erlaubt. **Böllerschießen** bedarf gemäß § 29 PyroTG einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

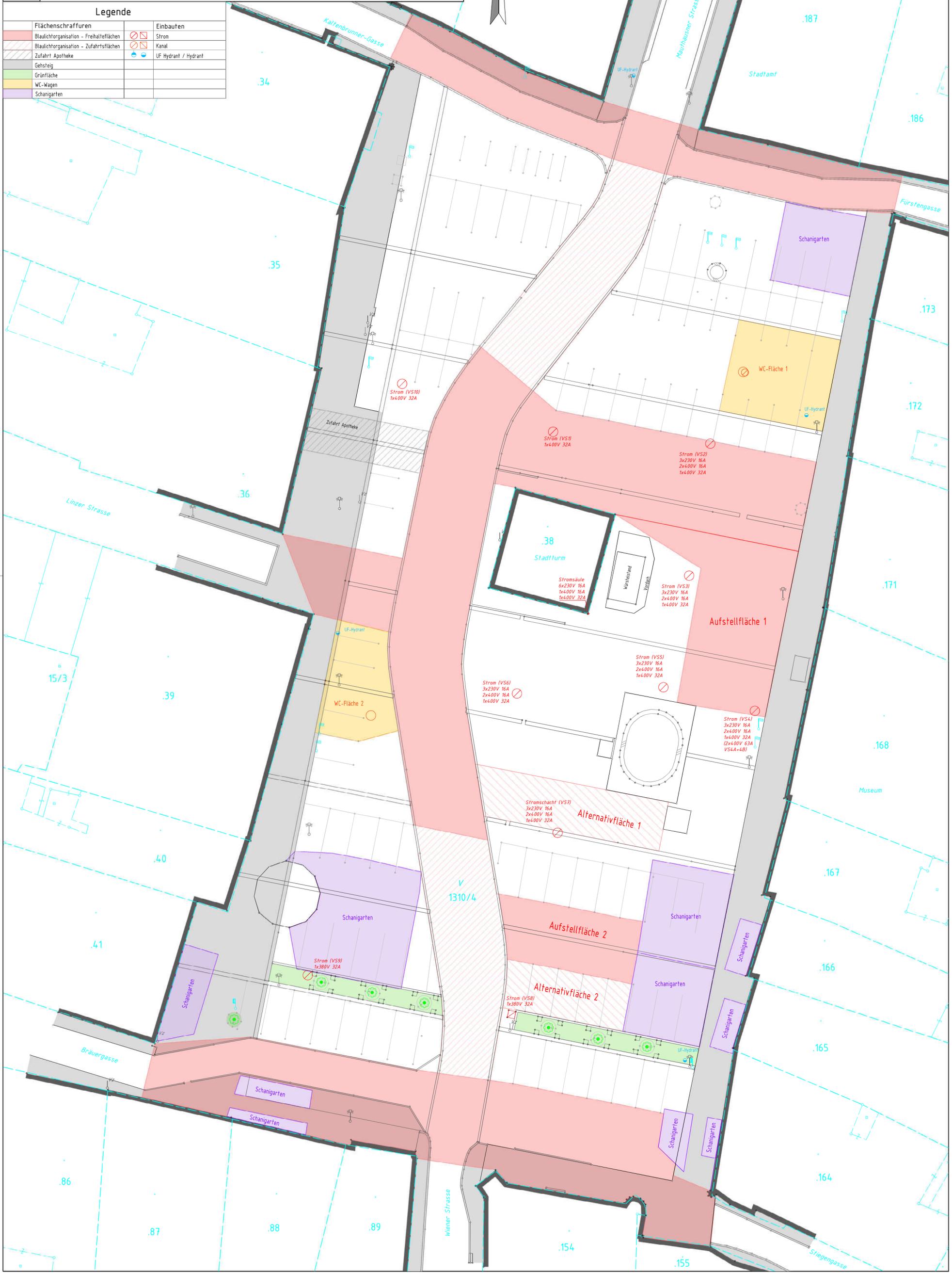
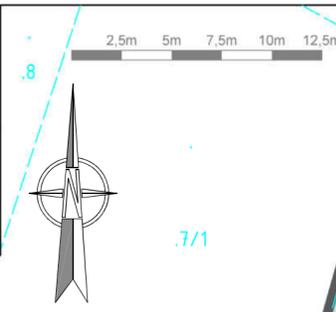
Infos zur Pyrotechnik bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/24558.htm>

**Hauptplatz Enns  
Veranstaltungsplan Sommer**

Stand: März 2024  
Maßstab: 1:250

**Legende**

Flächenschraffuren		Einbauten	
	Blaulichorganisation - Freihalteflächen		Strom
	Blaulichorganisation - Zufahrtsflächen		Kanal
	Zufahrt Apotheke		UF Hydrant / Hydrant
	Gehsteig		
	Grünfläche		
	WC-Wagen		
	Schanigarten		



Hauptplatz Enns  
Veranstaltungsplan Winter

Stand: März 2024  
Maßstab: 1:250

Legende

Flächenschraffuren		Einbauten	
	Blaulichorganisation - Freihalteflächen		Strom
	Blaulichorganisation - Zufahrtsflächen		Kanal
	Zufahrt Apotheke		UF Hydrant / Hydrant
	Gehsteig		
	Grünfläche		
	WC-Wagen		
	Schanigarten		

